

Nebenbestimmungen bei der Nutzung von städtischen Sportfreianlagen

1. Sperrungen von Sportflächen oder Teilen hiervon (z.B. wg. witterungsbedingter Unbespielbarkeit) sind unabhängig von dieser Genehmigung in jedem Falle Folge zu leisten. Platzsperrungen der Stadt werden in einem separaten Schaukasten angezeigt. Platzsperrungen des Platzvereins werden unmittelbar am Platz angezeigt.
2. Der Zugang zur Sportstätte und deren Einrichtungen ist rechtzeitig vor der Nutzung/Veranstaltung mit dem Platzverein abzustimmen. Die Kontaktmöglichkeiten können ggf. beim Fachbereich Schule und Sport der Stadt Bocholt angefragt werden.
3. Für die Nutzung ggf. erforderliche Vorbereitungsarbeiten sind von dem/der Nutzenden selbst zu übernehmen. Es können selbstverständlich diesbezügliche Absprachen mit dem Platzverein/Platzwart getroffen werden.
4. Die Rasenflächen können (Kaninchen-)Löcher aufweisen. Der/die Nutzende ist verpflichtet, die Sportfläche/n vor der Nutzung zu kontrollieren und etwaige Schadstellen auszubessern oder zur Unfallvermeidung kenntlich zu machen. Im Zweifelsfall ist auf die Nutzung zu verzichten.
5. Soweit bei der Benutzung der Sportstätte Beschädigungen der Grasnarbe auftreten (z.B. in Form von losen Rasenstücken), sind diese nach der Belegungszeit wieder zu beseitigen (z.B. durch Festtreten).
6. Soweit versetzbare Fußballtore in Gebrauch genommen werden, die nicht über integrierte bzw. fest angebrachte Gewichte als Kippsicherung verfügen, sind diese ordnungsgemäß gegen ein mögliches Umkippen zu sichern. Hierzu ist jedes versetzbare Fußballtor (kleines Jugendtor sowie großes Trainingstor) während der Benutzung am hinteren Torrahmen mit zwei vor Ort vorhandenen Kontergewichten zu beschweren. Versetzbare Fußballtore dürfen ohne ordnungsgemäße Kippsicherung nicht benutzt werden.
7. Nach der Benutzung sind die versetzbaren Fußballtore, die nicht über fest angebrachte Gewichte als Kippsicherung verfügen, wieder längsseitig fest aneinander oder an ein Stankett anzuketten, so dass sie von Unbefugten nicht genutzt werden können.
8. Bei der Nutzung eines Kunstrasenplatzes sind unbedingt die hierfür geltenden und vor Ort ausgeschilderten Nutzungsaufgaben zu befolgen. Insbesondere ist es verboten, Kunstrasenplätze mit Stollenschuhen oder verdrecktem Schuhwerk zu bespielen.
9. Fahrzeuge dürfen nicht unmittelbar am Sportplatz geparkt werden. Es sind die ausgewiesenen Stellplätze zu benutzen.
10. Die Rettungswege zur Sportstätte sind stets freizuhalten.
11. Die Platzanlage ist nach Abschluss der Veranstaltung ordentlich und aufgeräumt zu verlassen. Es ist besonders darauf zu achten, dass Müll/Abfall ordnungsgemäß entsorgt wird.
12. Falls die Nutzung/Veranstaltung z.B. witterungsbedingt nicht an dem genehmigten Termin stattfinden konnte und nachgeholt werden soll, ist diese auch dann neu zu beantragen, falls zuvor ein Alternativtermin mitgeteilt wurde.
13. Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten Benutzungsregelungen bleibt ein künftiger Ausschluss von der Nutzung der Sportstätte bzw. ein teilweiser oder vollständiger Widerruf bereits erteilter Nutzungsgenehmigungen ausdrücklich vorbehalten.